

## **Vorlage an den Landrat**

**Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG-ZGB, SGS 211)**  
2023/232

vom 2. Mai 2023

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Mit der Landratsvorlage werden die nachfolgenden Änderungen am EG-ZGB beschlossen:

- § 52 Abs. 3 Bst. a Oberaufsicht des Kantons über die kommunale Stiftungsaufsicht (Aufhebung)
- § 64 Abs. 2 Bst. o Redaktionelle Nachführung
- § 64 Abs. 2 Bst. s (neu) Routineentscheide bei Vermögensverwaltung
- § 75 Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften durch die Einwohnergemeinden (Aufhebung) / Fremdänderung in § 34b<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. e Gemeindegesetz (Bestimmungen zum KESB-Vertrag)
- § 184 Übergangsbestimmung (Aufhebung)

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht .....	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Erläuterungen	3
2.2.1.	<i>Stiftungsaufsicht (§ 52 Abs. 3 Bst. a EG ZGB)</i>	3
2.2.2.	<i>Redaktionelle Nachführung (§ 64 Abs. 2 Bst. o EG ZGB)</i>	4
2.2.3.	<i>Routineentscheide bei Vermögensverwaltung als Einzelkompetenz (§ 64 Abs. 2 Bst s EG ZGB (neu))</i>	4
2.2.4.	<i>Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften (§ 75 EG ZGB) inkl. Übergangsbestimmung (§ 184b EG-ZGB)</i>	5
2.2.5.	<i>Streichung von § 184a</i>	5
2.3.	Kommentare zu den einzelnen geänderten Artikeln	5
2.3.1.	<i>EG ZGB</i>	5
2.3.2.	<i>Gemeindesgesetz</i>	6
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	6
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	6
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	7
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8
2.9.1.	<i>Unbestrittene / in die Vorlage übernommene Änderungen</i>	8
2.9.2.	<i>Bestrittene / aus der Vorlage entfernte Änderungen</i>	8
3.	Anträge .....	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang .....	11

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Mit [Landratsvorlage 2011-295 vom 1. November 2011 hat der Landrat mit Beschluss vom 8. März 2012](#) das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Basel-Landschaft eingeführt. Damit wurden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) unter kommunaler Trägerschaft geschaffen. Die KESB werden durch Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden konstituiert, haben aber keine eigene Rechtspersönlichkeit (§ 34b<sup>bis</sup> Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180)). Es zeigten sich im Verlaufe der Zeit Verbesserungsmöglichkeiten bei verschiedenen Detailfragen. Diese wurden gesammelt und sollen mit der vorliegenden Vorlage zu Änderungen im Einführungsgesetz zum ZGB angegangen werden. Die Anpassungen zielen insbesondere auf die Klärung der Zuständigkeit von Kanton und Einwohnergemeinden und damit auf die administrative Entlastung aller Beteiligten.

Zusammen mit Gemeindevertretenden und Vertretenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wurden die Anpassungen in einer Arbeitsgruppe erörtert und eine Landratsvorlage erarbeitet. Von den Vertretenden der Gemeinden wurde allerdings die dort vorgeschlagene Lösung zur Zuteilung der Sicherheitskosten bei fürsorgerischer Unterbringung (FU) abgelehnt. In den übrigen Punkten unterstützte die Arbeitsgruppe die Entwürfe vollumfänglich. Die Regelung der Zuteilung der Sicherheitskosten wie auch die Frage des Regresses auf Gemeinden wurden auch in der Vernehmlassung kritisiert und haben zudem weitere rechtliche Fragen aufgeworfen, insbesondere diejenigen nach der Rechtspersönlichkeit der KESB. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, die Frage der Rechtspersönlichkeit mit den KESB und den Gemeindevertretern in einem separaten Projekt anzugehen. Die Forderung nach Übernahme der Sicherheitskosten bei fürsorgerischer Unterbringung wird in einem separaten Bericht zum Postulat 2019/113, worin diese Forderung formuliert wurden war, beantwortet. Der Bericht über die Revision der angesprochenen Bestimmungen wurde folglich aus der vorliegenden Vorlage entfernt, was auch dem Bericht über das Vernehmlassungsergebnis (Ziff. 2.9) entnommen werden kann.

Die so reduzierte Vorlage wurde nicht nochmals in ein Vernehmlassungsverfahren gegeben, da alle in der Vorlage enthaltenen Teile bereits in der ersten Vernehmlassungsvorlage enthalten waren (mit Ausnahme der Übergangsbestimmung in § 184b).

Ebenfalls nicht Teil dieser Vorlage ist die Revision der §§ 63 Abs. 2 lit. a und 79 Abs. 1 und 3 EG ZGB, mit welchen die Rechte von Menschen mit Behinderung bei der fürsorgerischen Unterbringung mit dem Beizug einer Ärztin oder eines Arztes als Gutachterin oder Gutachter oder als Mitglied des Spruchkörpers gewahrt werden. Dieses Anliegen wurde im Projekt zur Behinderten-gleichstellung bearbeitet. Weiter werden zwei Vorstösse zum Thema KESB, die erst nach Erarbeitung dieser Vorlage als Postulate überweisen wurden, separat behandelt<sup>1</sup>.

### 2.2. Erläuterungen

Nachfolgend werden die Hintergründe der einzelnen, zur Änderung vorgesehenen Bestimmungen des EG-ZGB erläutert.

#### 2.2.1. Stiftungsaufsicht (§ 52 Abs. 3 Bst. a EG ZGB)

Der Regierungsrat hat mit RRB 2021-498 vom 13. April 2021 die Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (SGS 211.22) per 1. April 2022 aufgehoben und eine neue Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht (SGS 211.19) erlassen. Dabei wurde § 52 Abs. 3 Bst. a EG ZGB einer Prüfung unterzogen, wonach eine kantonale Oberaufsicht zur kommunalen Stiftungsaufsicht vorgesehen. Eine zusätzliche kantonale

---

<sup>1</sup> Motion 2020/586 FDP-Fraktion, KESB konstant verbessern: Ärztliche Unterbringung in Nofällen auch im Kanton Basel-Landschaft; Motion 2020/587 FDP-Fraktion, KESB konstant verbessern: Klarere gesetzliche Regeln für die Veräusserung von Grundstücken (beide als Postulat überwiesen).

Oberaufsicht ist in Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) indessen nicht vorgesehen. Dem Kanton bleibt die Rechtskontrolle mit dem Zweck Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und Willkürentscheide zu verhüten gemäss § 3 Gemeindegesetz vorbehalten. Die Bestimmung wird daher aufgehoben.

### 2.2.2. *Redaktionelle Nachführung (§ 64 Abs. 2 Bst. o EG ZGB)*

Bei § 64 Abs. 2 Bst. o EG ZGB wird auf Art. 309 ZGB verwiesen. Dieser Artikel wurde durch Ziff. I der ZGB-Revision vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), mit Wirkung seit 1. Juli 2014 ([AS 2014 357](#); [BBI 2011 9077](#)) aufgehoben. Die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft ist nun in Art. 308 Abs. 2 ZGB integriert. Der Verweis in Klammern wird daher nachgeführt.

### 2.2.3. *Routineentscheide bei Vermögensverwaltung als Einzelkompetenz (§ 64 Abs. 2 Bst s EG ZGB (neu))*

Die Vermögensverwaltung erfolgt grundsätzlich durch die Beiständin oder den Beistand (Art. 408 ZGB). Sie oder er führt darüber eine Rechnung und legt diese der KESB mindestens alle zwei Jahre zur Genehmigung vor. Die Genehmigung von Rechnung und Bericht liegt gemäss Art. 64 Abs. 2 Bst. i EG ZGB in der Kompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. eines von ihr oder ihm delegierten Mitglieds des Spruchkörpers. Die Vermögensverwaltung durch die Beiständin oder den Beistand ist bundesrechtlich geregelt in der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV SR 211.223.11). Zahlreiche Geschäfte, welche die VBVV regelt, unterliegen einer Bewilligungs- oder Genehmigungspflicht durch die KESB. In Art. 416 ZGB sind die zustimmungsbedürftigen Geschäfte aufgelistet. D.h. der bundesgesetzliche Rahmen unterscheidet zwischen zustimmungsbedürftigen Geschäften nach Art. 416 ZGB und bewilligungs- oder genehmigungspflichtigen Geschäften nach VBVV.

Dies hat zur Folge, dass der Spruchkörper neben den wichtigen Entscheidungen gemäss Art. 416 ZGB auch über sehr viele Transaktionen im Rahmen der Vermögensverwaltung gemäss VBVV entscheiden muss. Dazu gehört bereits die Zuteilung, welches Konto von der verbeiständeten Person oder aber von der Beiständin oder dem Beistand verwaltet wird. Fallen die Geschäfte, welche gemäss VBVV bewilligungs- oder genehmigungspflichtig sind, unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung, so sind sie nicht bewilligungspflichtig gemäss Art. 416 ZGB. Als Kriterium zur Abgrenzung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung von den bewilligungspflichtigen Geschäften nach Art. 416 ZGB hat sich die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) in ihrer [«Empfehlung der SBVG und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht»](#) vom Juli 2013 dahingehend geäussert, dass im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung alle Anlagen zugelassen seien, die die betroffene Kundin/der betroffene Kunde im Rahmen ihres/seines bestehenden Risikoprofils selbst tätigen könnte<sup>2</sup>.

Der Regelungsspielraum des Kantons ist die Festlegung, welche Rechtsgeschäfte durch den Spruchkörper bzw. in Einzelkompetenz zu erfolgen haben. Aktuell werden erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht oder das kantonale Recht der KESB zuweisen, im Grundsatz durch den Spruchkörper gefällt (§ 64 Abs. 1 EG ZGB). Davon ausgenommen sind Entscheide, welche explizit in die Kompetenz des Präsidiums des Spruchkörpers oder des von ihr delegierten Mitglieds des Spruchkörpers gegeben werden (Auflistung in § 64 Abs. 2 EG ZGB). Gründe für solche Einzelentscheide sind deren zeitliche Dringlichkeit, deren Häufigkeit und geringe Auswirkungen.

Bei Entscheidungen betreffend Vermögensverwaltung gilt es somit in einem ersten Schritt zu prüfen, ob sie der Zustimmungspflicht gemäss Art. 416 oder 417 ZGB unterstehen. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob es sich um Geschäfte handelt, welche gemäss VBVV der Bewilligungspflicht

---

<sup>2</sup> Allerdings wird diese Unterscheidung zum Vertretungsrecht innerhalb der Ehe und eingetragenen Partnerschaft (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) eingeführt. In Analogie kann das Kriterium des Risikoprofils jedoch auch auf Beistandschaften angewendet werden.

unterstellt sind. Diejenigen Geschäfte, welche «nur» der Bewilligungspflicht gemäss VBVV unterstellt sind, treten häufig auf und haben geringe Auswirkungen. Daher erscheint der Einzelentscheid in diesen Fällen sachgerecht. Ein Einzelentscheid spart der verbeiständeten Person zudem auch Kosten.

Der Gesetzesentwurf sieht folglich vor, dass Handlungen resp., Entscheide nach VBVV, sofern sie nicht unter Art. 416 oder Art. 417 ZGB fallen, in Einzelkompetenz getroffen werden können.

#### 2.2.4. *Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften (§ 75 EG ZGB) inkl. Übergangsbestimmung (§ 184b EG-ZGB)*

Mit § 75 EG ZGB wurde bei der Revision des EG ZGB mit Inkrafttreten am 1.1.2013 die periodische Kontrolle der Buchhaltung sowie der Einhaltung der Vorschriften des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung der Vermögen der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände durch die Einwohnergemeinden eingeführt (Abs. 1) und dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, die Anforderungen an die Kontrollorgane zu bestimmen (Abs. 2). Der LRV 2011-295 kann entnommen werden, dass die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften in Analogie zur entsprechenden Regelung im Amtsvormundschafsgesetz (§ 9) erfolgt war. Damals waren die Amtsvormundschafte kantonale Verwaltungsstellen und unterstanden der Prüfung durch die Finanzkontrolle. Da die Berufsbeistandschaften bundesrechtlich bereits der Prüfung durch die KESB unterstellt sind (Art. 415 ff ZGB), kann die Verdoppelung der Prüfung entfallen. Die Sicherheitsdirektion wird - im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde der KESB (§ 65 EG-ZGB) – auch die Thematik der Kontrolle der Berufsbeistandschaften einbeziehen.

Mit der Aufhebung der Kontrolle der Berufsbeistandschaften durch die Gemeinden kann auch die entsprechende Vorschrift, dies in den KESB-Verträgen zu regeln, entfallen. Daher wird § 34b<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. e Gemeindegesetz aufgehoben.

Ausserdem kann die zugehörige Verordnung betreffend Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften (SGS 211.12) aufgehoben werden. Der Regierungsrat wird nach Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten diese Verordnung aufheben.

Mit der Aufhebung der Bestimmung stellen sich übergangsrechtliche Fragen. Auf die eigentliche Kontrolle vor Ort folgt jeweils ein Kontrollbericht, welcher jedoch zuerst verfasst werden muss und deshalb erst nach einer gewissen Bearbeitungszeit vorliegt. Falls die Zeit zu knapp wird den Bericht für eine im Jahr 2023 erfolgte Kontrolle noch vor Aufhebung der Bestimmung, d.h. im selben Jahr, fertig zu stellen, ist unklar, ob der Bericht noch erstellt werden muss oder nicht. Es stellt sich somit die Frage, auf welches Kriterium hinsichtlich der Aufhebung der Bestimmung abzustellen ist. Denkbar wäre, dass zum Aufhebungsdatum sämtliche Kontrollaktivitäten hinfällig sind oder dass für die innerhalb der Geltungsdauer erfolgten Kontrollen, d.h. für die Kontrollen im Jahr 2023, noch ein Kontrollbericht zu erstellen ist.

Die vorliegend gewählte Lösung stellt nun auf den Kontrollzeitraum ab, da so alle angefangenen Kontrollaktivitäten noch zu Ende gebracht werden können. Das heisst, dass die Berichte, welche sich auf einen Kontrollzeitraum während der Gültigkeitsdauer der Bestimmung beziehen, zu erstellen sind und dies selbst dann, wenn sie erst nach Aufhebung der Bestimmung fertiggestellt werden können.

#### 2.2.5. *Streichung von § 184a*

Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung, welche gestrichen werden kann.

### **2.3. Kommentare zu den einzelnen geänderten Artikeln**

#### 2.3.1. *EG ZGB*

##### **§ 52 Abs. 3 Bst. a**

Kein Kommentar.

### **§ 64 Abs. 2 Bst. o**

Redaktionelle Nachführung: Art. 309 ZGB wurde aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), mit Wirkung seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBI 2011 9077). Die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft ist nun in Art. 308 Abs. 2 ZGB integriert.

### **§ 64 Abs. 2 Bst. s**

Geschäfte der ausserordentlichen Vermögensverwaltung, welche nach Art. 416 ZGB zustimmungsbedürftig ist, sind Veränderungen von Vermögensanlagen, die andere als die bisherigen Sicherheiten bieten. Neuanlagen, die gleiches Risiko und gleiche Sicherheiten bieten und lediglich als Ersatz für bereits früher getätigte Vermögensanlagen dienen, sind nicht zustimmungsbedürftig nach Art. 416 ZGB, aber bewilligungspflichtig nach Art. 6 und 7 VBVV. Massgebend dabei ist das Anlagekonzept. Ebenfalls nicht nach Art. 416 ZGB zustimmungsbedürftig sind die in Art. 9 VBVV vorgesehene Genehmigung der Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten, welche die Mandatsperson mit der Bank abschliesst, sowie die Entscheide, welche Vermögenswerte die Mandatsperson verwaltet und über welche die betroffene Person selber verfügen darf.

### **§ 75 (aufgehoben)**

Gemäss obenstehenden Ausführungen unterstehen die Berufsbeistandschaften bundesrechtlich bereits der Kontrolle der KESB. Eine doppelte Prüfung durch die Gemeinden kann daher entfallen.

### **§ 184 (aufgehoben)**

Kein Kommentar

### **§ 184b (neu)**

Diese Übergangsbestimmung regelt den Abschluss der Kontrolltätigkeiten der Einwohnergemeinden, welche mit der Aufhebung von § 75 einher geht. Dabei wird festgelegt, dass für das Ende der Kontrolltätigkeit der Kontrollzeitraum massgebend ist. Kontrollen, welche während der Gültigkeitsdauer von § 75 erfolgt sind, werden so quasi noch «zu Ende geführt». Das heisst, dass die entsprechenden Berichte auch nach der Aufhebung von § 75 noch erstellt werden müssen.

#### *2.3.2. Gemeindesgesetz*

### **§ 31b<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. e**

Die Kontrolle der Buchhaltung der Beistandschaften durch die Gemeinden wird gemäss den Ausführungen zu § 75 EG-ZGB aufgehoben. Folglich müssen die Verträge über die KESB auch dieses Thema nicht mehr regeln.

## **2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Im [Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023](#) ist bei den Schwerpunkten des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion (Seite 254) festgehalten, dass Gesetze aktuell und modern sein sollen. Sie sollen die Effizienz staatlicher Aufgabenerfüllung insgesamt fördern und verstärken.

## **2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Gemäss § 74 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 legt der Regierungsrat dem Landrat Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen und Dekreten vor.

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

§ 52 Abs. 3 Bst. a Oberaufsicht des Kantons über die kommunale Stiftungsaufsicht (Aufhebung): Die Streichung hat keine finanziellen Auswirkungen.

§ 64 Abs. 2 Bst. s (neu) Routineentscheide bei Vermögensverwaltung: Die finanziellen Auswirkungen fallen bei den Klientinnen und Klienten der KESB an, indem Entscheide zur Vermögensverwaltung, welche nicht Art. 416 ZGB unterstehen, in Einzelkompetenz fallen und somit weniger kosten.

§ 75 Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften durch die Einwohnergemeinden (Aufhebung)/ § 34bbis Abs. 2 Bst. e Gemeindegesetz (Streichung): Die Gemeinden, die KESB und externe Dritte werden von administrativem Aufwand entlastet. Es wird geschätzt, dass sich das Total der Entlastung über den gesamten Kanton auf jährlich mindestens CHF 40'000 beläuft.

§ 184 Übergangsbestimmung (Aufhebung): Keine finanziellen Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Da keine Investitionen erfolgen, erübrigt sich eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit. In allgemeiner Weise kann gesagt werden, dass es sich um geringe zumeist formelle Änderungen handelt, welche keine grösseren Risiken mit sich bringen.

## 2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Aufgrund der fehlenden finanziellen Auswirkungen wurde, in Absprache mit der Finanzverwaltung, auf die finanzhausrechtliche Prüfung verzichtet.

## 2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))

Die vorgenommenen Änderungen führen zu administrativen Entlastungen in geringem Ausmass beim Kanton (bzgl. Streichung der Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden), bei den Gemeinden (Streichung der Kontrolle der Berufsbeistandschaften) oder bei der KESB (Routineentscheide der Vermögensverwaltung als Einzelentscheid). Entsprechend wurden diese Änderungen auch allgemein begrüsst. Gegenüber den Betroffenen bringen diese Änderungen keine Nachteile.

## 2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

An der Vernehmlassung, welche vom 22. Juni 2021 bis zum 23. September 2021 durchgeführt wurde, nahmen politische Parteien (Grüne, SP, CVP, EVP, FDP und SVP), Gemeinden (VBLG sowie 21 gleichlautende Gemeindestellungnahmen), Behörden (Aufsicht KESB, BUD und FKD) sowie die Station Etoine der universitären psychiatrischen Dienste Bern teil.

Wie unter Ziff. 2.1. ausgeführt, wurden aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse auf einige der ursprünglich vorgeschlagenen Änderungen verzichtet. Diese nicht weiter verfolgten Änderungen werden separat in Ziff. 2.9.2 ausgeführt. Auf eine zweite Vernehmlassung wurde verzichtet, da alle in der Vorlage enthaltenen Teile bereits in der ersten Vernehmlassungsvorlage enthalten waren (mit Ausnahme der Übergangsbestimmung in § 184b).

### 2.9.1. Unbestrittene / in die Vorlage übernommene Änderungen

Im Vernehmlassungsverfahren zu keinen Bemerkungen Anlass respektive explizit begrüsst wurden die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 52 Abs. 3 Bst. a (Aufhebung Oberaufsicht des Kantons über die kommunale Stiftungsaufsicht), 64 Abs. 2 Bst. o und Bst. s (Redaktionelle Änderung sowie Handlungen der Vermögensverwaltung als Einzelentscheid) und 75 (Aufhebung der Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften durch die Einwohnergemeinden).

### 2.9.2. Bestrittene / aus der Vorlage entfernte Änderungen

Die vorgeschlagene Änderung von § 83 Abs. 1, welche die Verlegung der Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes nicht mehr vom Verfahrensausgang abhängig macht und bei unrechtmässigen FU die allgemeinen Haftungsregeln zur Anwendung bringt, wurde von der FDP kritisiert. Sie verlangt eine Beibehaltung des Status quo und argumentiert, dass sich die Verlegung der Kosten nach Massgabe der Verfahrensergebnisse richten soll. Zudem fordert die FDP, dass, analog der Regelung in § 60 Abs. 5 des Zürcher Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR), die Behörde die Möglichkeit haben soll, auf eine Kostenauflage zu verzichten, wenn die Kosten weder von einer am Verfahren beteiligten Person noch von einer Drittperson veranlasst wurden.

### Stellungnahme des Regierungsrats:

*Es ist festzuhalten, dass die kritisierte Revision von § 83 Abs. 1 EG-ZGB weiterhin im Grundsatz die Kosten nur der betroffenen Person auferlegt, wenn diese den Anlass zur fürsorgerischen Unterbringung geben hat. Erfolgt die fürsorgerische Unterbringung zu Unrecht, muss aber nicht mehr zwingend ein gesondertes Verfahren durchlaufen werden, das mit einer richterlichen Feststellung ändert. Eine zu Unrecht per FU untergebrachte Person kann auf den bereits bestehenden Prozess der Staatshaftung gemäss Art. 454 ZGB zurückgreifen, wobei diese Verfahren gemäss § 7 Abs. 1<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (SGS 105) mit Verfügung der Sicherheitsdirektion entschieden werden können (wobei gegen die Verfügung ein Weiterzug an das Kantonsgericht möglich bleibt). Wird im Rahmen des Staatshaftungsverfahrens entschieden, dass der Kanton haftpflichtig ist, stehen dem Kanton zudem die Regressmöglichkeiten gemäss § 93 EG-ZGB zur Verfügung. Bezüglich der von der FDP geforderten Bestimmung zum Verzicht einer Kostenauflage ist zudem festzuhalten, dass es sich vorliegend nicht um Verfahrenskosten handelt, wie es der vergleichend beigezogene § 60 des EG KESR des Kantons Zürich festhält. Vielmehr sind die Massnahmenkosten gemäss § 83 EG-ZGB Kosten, welche effektiv durch die fürsorgerische Unterbringung anfallen. Für Verfahrenskosten und Gebühren besteht mit § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz zudem eine allgemeine Möglichkeit zum Erlass, welche auch im vorliegenden Verfahren zur Anwendung kommen kann. Im Zuge weiterer vorzunehmender Anpassungen des EG-ZGB insbesondere bezüglich der Rechtspersönlichkeit hat der Regierungsrat entschieden, die Änderung der Bestimmung aufzuschieben und, unter Betrachtung der Gesamtumstände gegebenenfalls in einer neuen Variante zu einem späteren Zeitpunkt dem Landrat zu unterbreiten. Die Revision der Bestimmung wurde entsprechend aus der Vorlage entfernt.*



Zu relativ breiter Kritik geführt hat die vorgeschlagene Änderung von § 83 Abs. 2 EG-ZGB und der damit verbundene neue §83a EG-ZGB. Die Änderung sieht vor, dass spezielle Sicherheitskosten bei der fürsorgerischen Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik vom Kanton vorgeschossen werden (ggf. mit Erteilung einer Kostengutsprache) und verbleibende Kosten, abzüglich einer allfälligen Kostenbeteiligung der betroffenen Person, nach Massgabe der Einwohnerzahlen den Einwohnergemeinden belastet werden. Begrüsst wird diese Regelung von der SP und der Universitären psychiatrischen Dienste Bern (Betreiber der Station Etoine). Die Parteien CVP, EVP, Grüne, SVP und der VBLG sowie die Gemeinden Hersberg, Pfeffingen, Bretzwil, Waldenburg, Hölstein, Therwil, Brislach, Bubendorf, Ettingen, Binningen, Allschwil, Bennwill, Biel-Benken, Gelterkinden, Oberwil, Lausen, Nenzlingen, Arisdorf, Titterten, Arboldswil und Pratteln lehnen die Regelung hingegen ab. Argumentiert wird insbesondere, dass eine Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik wegen Fremdgefährdung und somit wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erfolge und deren Wahrung in den Aufgabenbereich des Kantons falle. Teilweise wird auch von einer Kostenverschiebung hin zu den Gemeinden gesprochen und gefordert, dass der Kanton diese Kosten «weiterhin» tragen müsse. Auch die Kostentragung im Gesundheitsbereich sei Sache der Kantone. Der Kanton habe demnach diese Kosten zu tragen und eine Belastung verbleibender Kosten an die Gemeinde wird folglich abgelehnt. Ebenfalls wird diesbezüglich argumentiert, dass der Kanton das Angebot steuere, da er für die Bereitstellung des Angebots in diesem Bereich (Spitäler, Psychiatrien) inklusive allfälliger notwendiger Sicherheitsmassnahmen zuständig sei. Insbesondere der VBLG fordert, dass die Kosten für Sicherheitsmassnahmen während FU deshalb «weiterhin» vom Kanton zu tragen seien, geht also davon aus, dass die bestehende Regelung die Kostentragung durch den Kanton beinhalte.

### **Stellungnahme des Regierungsrates**

*Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und damit auch die Frage der Tragung der Kosten bestimmt sich nach den Grundlagen in Verfassung und Gesetz. Seit dem 1. Januar 2018 sind dazu in § 47a der Kantonsverfassung die Grundsätze der Subsidiarität (Grundsatz der Vorrangigkeit der Gemeindezuständigkeit) und der fiskalischen Äquivalenz (Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen Ressourcen liegen beim gleichen Gemeinwesen) verankert.*

*Unter dem Aspekt der fiskalischen Äquivalenz ist dabei unbestritten, dass die Einwohnergemeinden für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zuständig sind und deren Kosten tragen (§ 60 Abs. 1 EG-ZGB), dass diese weiter zuständig sind für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung und die Entlassung daraus (Art. 428 ZGB resp. § 78 EG-ZGB) und dass die Gemeinden die Kosten der fürsorgerischen Unterbringung übernehmen, wenn sich die fürsorgerische Unterbringung als unrechtmässig erweist (§ 83 Abs. 3 EG-ZGB). Weiter ist auch klar, dass auch für die Sicherheitskosten bei FU der Grundsatz von § 83 Abs. 2 EG-ZGB gilt, nämlich, dass diese von der betroffenen Person zu tragen sind. Es geht also allein um Fälle, in welchen die betroffene Person die Kosten nicht bezahlt respektive nicht bezahlen kann. Ebenfalls unbestritten ist, dass der Kanton grundsätzlich für die Tragung von Gesundheitskosten zuständig ist. Der Kanton übernimmt denn auch die Gesundheitskosten, die bei einer fürsorgerischen Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik anfallen, zusammen mit der KVG.*

*Zur Diskussion stand also die Tragung derjenigen Kosten, welche in den forensisch-psychiatrischen Kliniken als Sicherheitskosten zusätzlich zu den Gesundheitskosten anfallen kommen. Der VBLG, die Gemeinden und einige Parteien haben diesbezüglich insbesondere argumentiert, dass es sich dabei um Kosten für Sicherheit handle und der Kanton diese Kosten zu tragen habe. Weiter wurde angeführt, dass es Aufgabe des Kantons sei, Spitäler und Psychiatrien zu betreiben und in diesen die notwendigen Sicherheitsstandards zur Verfügung zu stellen. Wenn ausserkantonale Unterbringungen wegen fehlender Sicherheitsstandards erfolgen, sei dies nicht Sache der Gemeinden und folglich die Kosten auch nicht von diesen zu tragen.*

*In der Vernehmlassungsvariante der Vorlage wurde ausgeführt, dass es sich bei den Kosten für Sicherheitssettings in forensisch-psychiatrischen Kliniken nicht etwa um Kosten handelt, die ge-*

*mein hin als Kosten zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit gelten und deshalb vom Kanton aufgrund seiner Zuständigkeit übernommen werden müssten. Vielmehr wird ein besonderes Sicherheitssetting erforderlich, weil die Person, die fürsorgerisch untergebracht wird, eine Gefährdung darstellt. Das kann zum einen eine Fremdgefährdung, aber selbstverständlich auch eine Eigengefährdung sein. Eine Gefährdung besteht zu einem gewissen Grad aber ohnehin bereits bei einer normalen fürsorgerischen Unterbringung ohne besonderes Sicherheitssetting. Jedenfalls weist eine fürsorgerische Unterbringung einen «ultima ratio-Charakter»<sup>3</sup> auf und darf gemäss Art. 426 ZGB nur angeordnet werden, wenn die Vornahme einer Behandlung zwingend notwendig ist und nicht auf einem anderen Weg erfolgen kann. Es ist für den Kanton folglich nicht nachvollziehbar, wieso bei speziellen individuellen Sicherheitsmassnahmen die Kostentragung durch den Kanton erfolgen soll. Damit würde vom Prinzip der fiskalischen Äquivalenz abgewichen, da, wie erwähnt, die Gemeinden resp. deren KESB für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung zuständig sind. Dabei muss angefügt werden, dass fürsorgerische Unterbringungen wegen Fremdgefährdung nur subsidiär erfolgen, da «polizei-, strafprozess-, straf-, andere zivil- (bspw. Art 28b ZGB; Art. 641 ZGB) sowie verwaltungsrechtliche Massnahmen der fürsorgerischen Unterbringung aufgrund des im Erwachsenenschutzrechts gem. Art 389 ZGB geltenden Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzips»<sup>4</sup> vorgehen. Aus diesem Grund sind entsprechende Fälle auch selten.*

*Es ist zudem keinesfalls so, dass der Kanton bislang die Sicherheitskosten bei fürsorgerischen Unterbringungen übernommen hat, wie teilweise in den Vernehmlassungsantworten suggeriert wird. Vielmehr lehnte der Kanton in den wenigen bekannten Fällen die Übernahme der Kosten ab, worauf diese die Einwohnergemeinden als Träger der KESB übernehmen, wie es auch im Text des Postulats 2019/113 von Andi Trüssel ausgeführt ist.*

*Die ursprünglich in der Vorlage vorgesehene Regelung, wonach der Kanton die Administrierung und die Kostengutsprache bei fürsorgerischen Unterbringung in forensisch-psychiatrischen Kliniken übernehmen würde, war demnach explizit als Kompromissangebot gedacht und sollte die KESB respektive die Gemeinden von den administrativen Belastungen der sehr wenigen Fälle entlasten. Von den Vertretenden der KESB in der Arbeitsgruppe wurde dieses Angebot denn auch entsprechend geschätzt und für wichtig erachtet.*

*Da dieses Kompromissangebot in der Vernehmlassung gescheitert ist, wird der Regierungsrat mit separatem Bericht das Postulat 2019/113, welches die Forderung nach Übernahme der Sicherheitskosten durch den Kanton gestellt hat, beantworten.*

Als letzte Änderung wird bezüglich § 93 EG-ZGB vorgeschlagen, die Regressmöglichkeiten dahingehend zu präzisieren, dass diese auch auf eine einzelne Gemeinde und allfällige juristische Personen erfolgen können. Im Vernehmlassungsverfahren hat sich gezeigt, dass die vorgeschlagene Bestimmung nicht präzise genug ist und namentlich die Frage nicht klärt, ob die Solidarhaftung aller Gemeinden des KESB-Kreises eingeführt werden soll oder eine einzelne Gemeinde jeweils für den gesamten Schaden haftet.

## **Stellungnahme des Regierungsrates**

*Im Zuge weiterer vorzunehmender Anpassungen des EG-ZGB insbesondere bezüglich der Rechtspersönlichkeit und der damit zusammenhängenden Klärung von Finanzierungsfragen bei FU und bei Staatshaftungsfällen hat der Regierungsrat entschieden, die Änderung der Bestimmung aufzuschieben und, unter Betrachtung der Gesamtumstände, gegebenenfalls in einer neuen Variante zu einem späteren Zeitpunkt dem Landrat zu unterbreiten. Die Revision der Bestimmung wurde entsprechend aus der Vorlage entfernt.*

<sup>3</sup> Fassbind Patrick, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Wolf Stephan/Amstutz Marc/Fankhauser Roland (Hrsg.), ZGB Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 426 N 1.

<sup>4</sup> Fassbind Patrick, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Wolf Stephan/Amstutz Marc/Fankhauser Roland (Hrsg.), ZGB Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 426 N 2.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) seien gemäss Beilage zu beschliessen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, 2. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Teilrevision EG-ZGB (GS-Version und Synopse)

## **Landratsbeschluss**

### **über die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG-ZGB, SGS 211)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: